

Sportclub „Peenetanz“ Kröslin e.V.
Der Vorsitzende
Dat.:Satzg.sc pt kröslin 03.2009
Änderung vom 28.03.2009 durch Beschluss der Mitgliederversammlung

S A T Z U N G

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Mitgliedschaft und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Sportclub „Peenetanz“ Kröslin e.V.
Er hat seinen Sitz in Kröslin.
Er wurde am 18. Februar 2001 gegründet.
- (2) Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten für und gegen den Club ist das Amtsgericht Wolgast oder dessen Rechtsnachfolger.
- (3) Der Club ist Mitglied des
 - Deutschen Tanzsportverbandes e.V. (DTV)
 - Tanzsportverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. (TMV)
 - Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern e.V. (LSB)
 - Kreissportbundes Ostvorpommern e.V. (KSB)
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Club bezweckt
 - die sach- und fachgerechte Ausbildung von Tanzsportlern für den Wettbewerb auf Tanzturnieren,
 - den Breiten- und Freizeitsport als Grundlage des Tanzturnieres,
 - die Pflege und Förderung des Amateurtanzsportes für alle Altersstufen.
- (2) Der Club ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz, unabhängig von Hautfarbe und Rasse seiner Mitglieder.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Club verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung.
- (2) Alle Mittel oder etwaige Überschüsse dürfen nur satzungsgemäß verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und keine Zuwendungen aus Mitteln des Clubs.

- (3) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Clubs fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Zuwendungen an den Club aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des TMV, des DTV, eines anderen Verbandes oder einer anderen Einrichtung dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 4 Mitglieder

Der Club führt ordentliche, außerordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.

- (1) Ordentliche Mitglieder sind volljährige Personen.
- (2) Außerordentliche Mitglieder sind
 - Jugendliche unter 18 Jahre,
 - Personen, die nur zeitlich begrenzt Mitglieder sind.
- (3) Fördernde Mitglieder sind Personen, die die Ziele des Clubs fördern.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Club erworben haben.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede Person werden.
Anträge zur Aufnahme als ordentliches, außerordentliches oder förderndes Mitglied sind schriftlich an den Vorstand des Clubs zu richten.
Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres(r) gesetzlichen Vertreter(s).
Dem Antragsteller ist bei Antragstellung die Satzung und die Beitragsordnung auszuhändigen.
- (2) Über die Aufnahme beschließt der Vorstand.
Eine evtl. Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung. Es besteht auch kein Anspruch des Antragstellers auf Begründung der Ablehnung.
- (3) Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes durch Beschluß der Mitgliederversammlung ernannt.
In ihren Rechten und Pflichten sind sie den ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt, jedoch von der Beitragszahlung befreit.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - freiwilligen Austritt,
 - Streichung aus der Mitgliederliste,
 - Ausschluß,
 - Tod.
- (2) Der Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Die finanziellen Verpflichtungen enden 3 Monate nach Kündigungsmonat.
- (3) Die Streichung aus der Mitgliederliste kann außerdem erfolgen, wenn das Mitglied mit seinen Beitragsverpflichtungen mehr als 3 Monate im Verzug ist und auch nach Mahnung innerhalb von weiteren 14 Tagen nicht gezahlt hat.
- (4) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein schriftlich begründeter Antrag dazu vorliegt. Dieser muss vom Vorstand einstimmig bestätigt werden.

§ 6a Ruhen der Mitgliedschaft

- (1) In begründeten Ausnahmefällen kann die Mitgliedschaft eines Mitgliedes zeitlich befristet ruhen.
- (2) Gründe für das Ruhen der Mitgliedschaft können persönliche Krankheit, Sterbefälle in der Familie bzw. Verwandtschaft I und II Grades sowie berufliche Abwesenheit sein.
- (3) Der Antrag ist vom Mitglied schriftlich zu begründen. Es ist der Beginn und das voraussichtliche Ende der Abwesenheit anzugeben.
- (4) Während des Ruhens der Mitgliedschaft ist ein Beitrag entsprechend der Beitragsordnung zu zahlen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht
 - in ihren Angelegenheiten, soweit durch sie nicht die Interessen anderer Mitglieder oder des Clubs berührt werden, jede ideelle Unterstützung vom Club zu beanspruchen und zu erhalten.
 - an den Mitteln, die der Club zur Förderung des Sports erhält, beteiligt zu werden.
- (2) Alle ordentlichen und Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Sitz- und Stimmrecht.

- (3) Die außerordentlichen jugendlichen Mitglieder üben ihr Sitz- und Stimmrecht in der Jugendversammlung aus.
- (4) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich innerhalb und außerhalb des Clubs so zu verhalten, daß das Ansehen des Clubs nicht geschädigt wird.
- (5) Kein Mitglied darf sich außerhalb der vom Club durchgeführten oder ausdrücklich vom Vorstand gebilligten Veranstaltungen in der Öffentlichkeit an Preistänzen, Tanzwettbewerben gleich welcher Art beteiligen und/oder Tanzvorführungen und Lehrveranstaltungen, die finanziell abgegolten werden, durchführen.

§ 8 Beiträge

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Club von den Mitgliedern Beiträge. Die Einzelheiten ergeben sich aus der Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.
- (2) Bleibt ein Mitglied mit seiner Zahlung trotz Mahnung im Rückstand, so kann der § 6 (3) angewendet werden.

§ 9 Organe des Clubs

- (1) Die Organe des Clubs sind
 - die Mitgliederversammlung,
 - der Vorstand,
 - die Jugendversammlung.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus ordentlichen und Ehrenmitgliedern. Jedes Mitglied hat Sitz- und Stimmrecht. Stimmrechtübertragung ist nicht zulässig.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) tritt jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres vorzugsweise im ersten Quartal zusammen und wird vom Vorstand mit der Frist von 2 Wochen unter Bekanntmachung der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind mindestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluß des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder, entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung, einzuberufen.

- (4) Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt
 - den Bericht des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - den jährlichen Haushaltsplan und die Beitrags- und Gebührenordnung,
 - die Entlastung und Neuwahl des Vorstandes,
 - die Wahl der Kassenprüfer,
 - die Anträge des Vorstandes und der Mitglieder.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- (6) Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist das Verhältnis der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
- (7) Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter(Wahlversammlung) bzw. einem Vorstandsmitglied (Mitgliederversammlung) und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden und Protokollführer,
 - dem Schatzmeister sowie
 - Bis zu vier Beisitzern.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

- (2) Vorstandsmitglied kann jedes volljährige Vereinsmitglied werden.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Zur rechtlichen Vertretung befugt sind nur jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder gemeinsam.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte, leitet die Mitgliederversammlung, berichtet der Mitgliederversammlung und unterbreitet ihr den Haushaltsplan.
- (5) Der Vorstand kann den Beisitzern bestimmte Aufgabengebiete, wie z.B. die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit oder die Jugendarbeit übertragen.

- (6) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (7) Trainer und Übungsleiter können als Berater vom Vorstand zu den Vorstandssitzungen hinzugezogen werden.
- (8) Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl aus der Reihe der Vereinsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung. In der nächsten Mitgliederversammlung wird für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied ein neues Vorstandsmitglied abweichend von Abs. 1 bis zum Ablauf der Wahlzeit der übrigen Vorstandsmitglieder gewählt. Beim Ausscheiden des Vorsitzenden ist jedoch unverzüglich eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorsitzenden zu wählen hat.
- (9) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.
- (10) Der Vorstand entscheidet über das Ruhen einer Mitgliedschaft.

§ 12 Jugendversammlung

- (1) Die Jugendversammlung umfaßt die Mitglieder im Alter unter 18 Jahren.
- (2) Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden. Sie ist vom Jugendwart entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung durchzuführen.
- (3) Eine außerordentliche Jugendversammlung ist auf Beschluß des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder der Jugendgruppe durch den Jugendwart einzuberufen.
- (4) Die Jugendversammlung kann einen Jugendbeauftragten wählen. Er gehört mit beratender Stimme dem Vorstand an, wenn es ausdrücklich um die Belange der Jugendlichen geht und wird ordnungsgemäß zu diesen Vorstandssitzungen eingeladen.
- (5) Die Jugendversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit entsprechend den Bestimmungen des § 10 (6) dieser Satzung.

§ 13 Kassenprüfer

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer.

Diese haben die Buchführung und Kasse des Clubs zum Jahresabschluß zu prüfen und berichten der nächsten Mitgliederversammlung.

§ 14 Verbindlichkeiten von Ordnungen des DTV

- (1) Für die Mitglieder des Clubs sind die
 - Turnier- und Sportordnung des DTV und
 - die Schiedsordnung des DTVin ihrer jeweils geltenden Fassung unmittelbar verbindlich.
- (2) Die vorgenannten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung. Sie können bei Bedarf beim Vorstand eingesehen werden.

§ 15 Auflösung des Clubs

- (1) Über die Auflösung des Clubs kann nur eine zu diesem Zweck besonders einberufene Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit beschließen, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Clubs, oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Clubs an den Tanzsportverband Mecklenburg-Vorpommern, der es ausschließlich für die Förderung des Tanzsportes zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Vorsitzender _____

Stellvertreter _____